

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

32. Jahrgang

Nauen, den 17. September 2025

Nummer 8





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 14. September 2025 Seite 3
- Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 28. September 2025 Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Nauen zur Bürgerstichmeisterwahl am 28. September 2025
hier: 3. Sitzung des Wahlausschusses Seite 8

B – NICHTAMTLICHER TEIL



A — Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen am 14. September 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Nauen hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 16. September 2025 nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	16.464
Zahl der wählenden Personen	8.412
Zahl der ungültigen Stimmen	59
Gültige Stimmen insgesamt	8.353

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerbenden	Stimmenzahl
D 1	Die Ländliche	Manuel Meger	2.620
D 2	CDU	Daniela Zießnitz	456
D 3	WIR FÜR NAUEN	Dr. Michael Wiebersinsky	3.950
D 4	EWV Kilian	Sven Kilian	1.327
D	Summe:		8.353

Erforderliche Stimmenzahl

Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt mindestens:	4.177
Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt:	2.470
Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl zum Bürgermeister beträgt:	4.177

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine oder keiner der Bewerbenden die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat.

**A — Amtlicher Teil**

Für die Stichwahl am 28. September 2025 sind nachstehende Bewerbende zugelassen:

D 3	Dr. Michael Wiebersinsky	WIR FÜR NAUEN	3.950
D 1	Manuel Meger	Ländliche Wählergemein- schaft Nauen	2.620

Bei der Ermittlung und Feststellung der Bewerbenden für die Stichwahl war kein Losentscheid erforderlich.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei der zuständigen Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nauen, den 16. September 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

**Wahlbekanntmachung
für die Stichwahl zur Wahl
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen
am 28. September 2025**

Gemäß § 42 i.V.m. § 15 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Nauen am 28. September 2025 folgendes bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, 28. September 2025, findet die Stichwahl zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Nauen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
2. Das Wahlgebiet der Nauen umfasst 26 allgemeine Wahlbezirke und vier Briefwahlbezirke:

- 001 - OT Waldsiedlung, Dorfgemeinschaftshaus, Falkenweg 9
- 002 - Vereinsgebäude VfL, Ludwig-Jahn-Straße 20
- 003 - Goethe-Gymnasium, Parkstraße 7
- 004 - Käthe-Kollwitz-Grundschule, Martin-Luther-Platz 2
- 005 - Rathaus, Rathausplatz 1
- 006 - Kita Biene Maja, Schützenstraße 29
- 007 - Feuerwehrgerätehaus, Schützenstraße 9
- 008 - Graf von Arco-Oberschule I, Kreuztaler Straße 3
- 009 - Graf von Arco-Oberschule II, Kreuztaler Straße 3
- 010 - Kita Kinderland, Karl-Thon-Straße 20 a
- 011 - Richart-Hof, Gartenstraße 27
- 012 - AWO Ortsverein Nauen e.V., Paul-Jerchel-Straße 6
- 013 - Familien- und Generationenzentrum, Bibliothek, Ketziner Straße 1
- 014 - OT Schwanebeck, Vereinsraum Schwanebeck e.V., Niebeder Weg 8,



A — Amtlicher Teil

- 015 - OT Ribbeck, Schloss Ribbeck (Standesamt), Theodor-Fontane-Straße 10
- 016 - OT Groß Behnitz, Dorfgemeinschaftshaus, Behnitzer Dorfstraße 46
- 017 - OT Klein Behnitz, Feuerwehrgerätehaus, Am Klinkgraben 1
- 018 - OT Markee, Dorfgemeinschaftshaus, Neuhofer Landweg 15
- 019 - OT Wachow, Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 10
- 020 - OT Kienberg, Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 85
- 021 - OT Tietzow, Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 17
- 022 - OT Börnicke, Feuerwehrgerätehaus, Landweg 11
- 023 - OT Bergerdamm, Kita „Luchzwerge“ Hertefelder Dorfstraße 28
- 024 - OT Lietzow, Dorfgemeinschaftshaus, Hamburger Chaussee 19
- 025 - OT Berge, Feuerwehrgerätehaus, Bahnhofstraße 30
- 026 - Familien- und Generationenzentrum, Veranstaltungsraum, Ketziner Str. 1

- 9101 - Briefwahl, WBez. 01-06 (Bürgerbüro), Rathausplatz 2
- 9102 - Briefwahl, WBez. 07-12 (Museum), Rathausplatz 2
- 9103 - Briefwahl, WBez. 13-19 (Rathaus), Rathausplatz 1
- 9104 - Briefwahl, WBez. 20-26 (Rathaus Standesamt), Rathausplatz 1

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits zur Hauptwahl zugestellt wurden - diese behalten ihre Gültigkeit -, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Nach Schließung der Wahllokale um 18.00 Uhr erfolgt unmittelbar die Auszählung, die öffentlich ist - jeder hat Zutritt.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den oben aufgeführten Briefwahllokalen zusammen. Die briefliche Abstimmung wird gemäß § 67 BbgKWahlV in das Abstimmungsergebnis einbezogen. Auch diese Auszählung, die ab 18.00 Uhr beginnt, ist öffentlich - jeder hat Zutritt.
4. Jede Wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten, die am Wahltag 16 Jahre alt sind, darunter auch Unionsbürger, haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Reisepass oder ein weiteres Dokument mit Lichtbild als Identitätsnachweis zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte der wahlberechtigten Person wird einbehalten. Sollte die Wahlbenachrichtigungskarte nicht mehr greifbar sein, darf selbstverständlich trotzdem mit einem gültigen Ausweisdokument (mit Lichtbild) gewählt werden.

Wählerinnen und Wähler mit Handicap können, wenn das zuständige Wahllokal nicht barrierefrei ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin oder jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus.

Der Stimmzettel muss von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



6. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Stichwahl zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Stimme. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wählenden bei der Stichwahl zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters den Bewerber, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen muss. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal.
8. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Stichwahl zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) die entsprechenden amtlichen Stimmzettel, die entsprechenden amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die entsprechenden amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit dem entsprechenden amtlichen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag, 28. September 2025, bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Personen, die erst für die Stichwahl (28. September 2025) wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Hauptwahl am 14. September 2025 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die bereits für die Hauptwahl am 14. September 2025 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird ebenfalls für die Stichwahl von Amts wegen erneut ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b. Sie legt den weißen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- e. Sie verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter oder die Wahlbehörde (siehe Aufdruck).

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen.

Hat sich die wahlberechtigte Person beim Ausfüllen eines Stimmzettels verschrieben, diesen oder einen Wahl- oder Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neuen Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde bzw. Wahlleitung behält den alten Stimmzettel oder Wahl- oder Stimmzettelumschlag ein.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfspersonal) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet hat.



Holt die stimmberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Wahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die briefliche Abstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde bzw. Wahlleitung ab, so wird ihr die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl im Wahlbüro im Rathaus an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlleitung hat zu diesem Zweck im Wahlbüro eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbrief bzw. Stimmzettelumschlag gelegt werden kann sowie in eine entsprechende amtliche Wahlurne, die versiegelt ist, eingeworfen werden kann.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18.00 Uhr, unzulässig.
12. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Wahllokal sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Nauen, den 16. September 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen



**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Nauen
zur Bürgermeisterstichwahl am 28. September 2025
hier 3. Sitzung des Wahlausschusses**

Gemäß § 16 und §37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich hiermit bekannt, dass die 3. Sitzung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Nauen zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am

**Dienstag, 30. September 2025, um 17.00 Uhr
im Rathaussitzungssaal, Rathausplatz 1, 14641 Nauen,**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Wahlleiterin zur Bürgermeisterstichwahl in der Stadt Nauen
4. Prüfung des Stichwahlergebnisses zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Nauen
5. Feststellung des amtlichen Stichwahlergebnisses zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Nauen
6. Sonstiges

Anmerkung: Die Sitzungen des Wahlausschusses sind grundsätzlich öffentlich, jede Person hat Zutritt.

Nauen, den 17. September 2025

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin der Stadt Nauen

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —



B — Nichtamtlicher Teil



Unser TOP Angebot*

Arbeitspreis **31,23** ct/kWh

Grundpreis **16,99** €/Monat

- Regionaler Ökostrom
- 24 Monate Erstvertragslaufzeit
- Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2027

Jetzt hier informieren und regionalen Ökostromtarif berechnen!
www.regionaler-strommarkt.de/nauen

RegioEnergie Nauen
03321 408 - 293
regioenergie@nauen.de
regionaler-strommarkt.de/nauen



*Angegebene Preise sind Bruttopreise. Preisangebot nur für unbestimmte Zeit gültig. Alle aktuellen Preisinformationen finden Sie online. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der E.DIS AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.



**IMPRESSUM
AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN**

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

**Ihre Anforderung für das Amtsblatt
richten Sie bitte an:**

Stadt Nauen
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:

Stadt Nauen, Der Bürgermeister
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Werftstraße 2,
10557 Berlin

Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Montag, 27. Oktober 2025

Redaktionsschluss ist am:
Dienstag, 7. Oktober 2025

In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz, Stadtverwaltung Nauen, Zimmer 24,
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,
Tel. (03321) 408-206,
Fax (03321) 408-7206,
E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>